

§ 3 AltPflHilfeAPrV (Brandenburg) — Staatliche Prüfung

Altenpflegehilfe-Ausbildungs-Prüfungsverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die staatliche Prüfung für die Ausbildung nach § 1 Absatz 1 umfasst einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil.
- (2) Der schriftliche und der mündliche Teil der Prüfung werden an der Altenpflegeschule abgelegt, an der die Ausbildung abgeschlossen wird.
- (3) Die zuständige Behörde kann von der Regelung nach Absatz 2 aus wichtigem Grund Ausnahmen zulassen. Die vorsitzenden Mitglieder der beteiligten Prüfungsausschüsse sind vorher zu hören.
- (4) Der praktische Teil der Prüfung wird abgelegt:
in einer Einrichtung nach § 3 Absatz 3 Nummer 1 des Brandenburgischen Altenpflegehilfegesetzes, in der die Schülerin oder der Schüler ausgebildet worden ist, oder
in der Wohnung einer pflegebedürftigen Person, die von einer Einrichtung nach § 3 Absatz 3 Nummer 2 des Brandenburgischen Altenpflegehilfegesetzes betreut wird und diese Einrichtung die Schülerin oder den Schüler ausgebildet hat.

Zitiervorschlag: § 3 AltPflHilfeAPrV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/AltPflHilfeAPrV/3>